STADT TECKLENBURG

- BEKANNTMACHUNG -

Satzung zur Einbeziehung eines Außenbereichsgrundstücks „Am Himmelreich 15“ in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil der Stadt Tecklenburg

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses;
Inkrafttreten der Einbeziehungssatzung

Der Rat der Stadt Tecklenburg hat in seiner Sitzung am 02.07.2026 die Einbeziehungssatzung gemäß §34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB „Am Himmelreich 15“ einschließlich der Begründung gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der Einbeziehungssatzung gem. §34 (4) S.1 Nr. 3BauGB „Am Himmelreich 15“ ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan gelb eingefärbt.

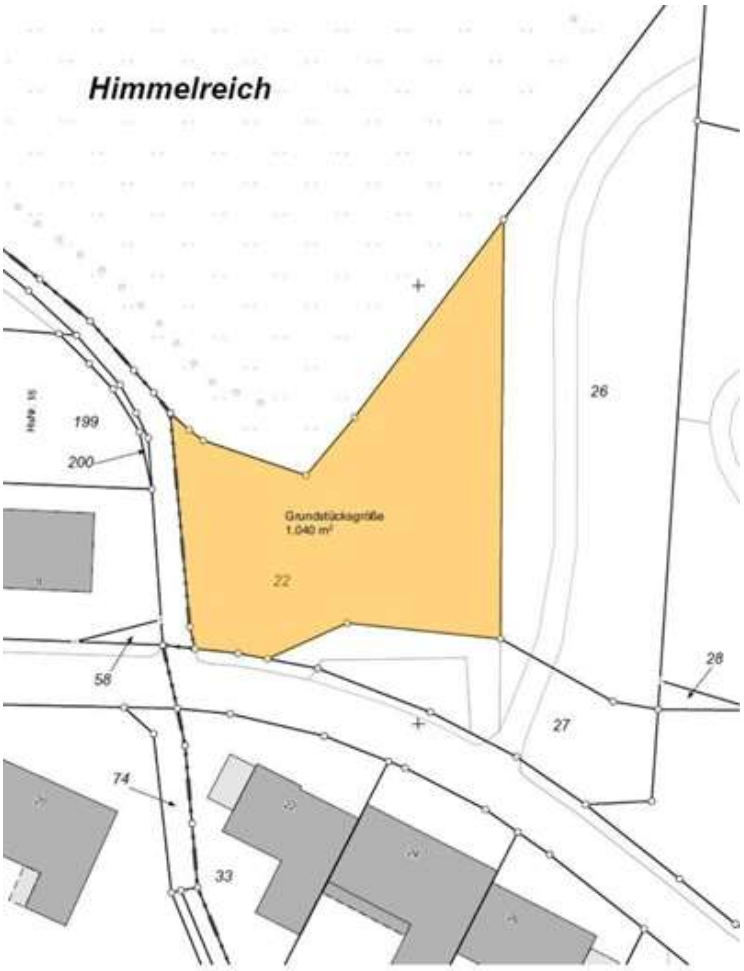

Anlass für die Aufstellung der Einbeziehungssatzung ist die Absicht des Grundstückseigentümers ein Mehrfamilienwohnhaus auf seinem Grundstück „Am Himmelreich 15“, Flurstück Nr. 22, Flur 15, Gemarkung Tecklenburg zu errichten. Die planungsrechtliche Überprüfung der vorgelegten Bauvoranfrage seitens des Bauamts des Kreises Steinfurt hat ergeben, dass diese aufgrund der Lage im Außenbereich gem. §35 BauGB nach bisheriger Rechtslage nicht genehmigungsfähig wäre. Um die planungsrechtliche Genehmigungsfähigkeit herzustellen und den bestehenden Siedlungsansatz der Stadt Tecklenburg maßvoll abzurunden, ist die Schaffung von Baurecht nach Baugesetzbuch erforderlich.

Die Einbeziehungssatzung „Am Himmelreich 15“ einschließlich der Begründung wird gemäß § 10 BauGB während der allgemeinen Dienstzeiten bzw. nach Vereinbarung im Rathaus der Stadt Tecklenburg, Landrat-Schultz-Straße 1, 49545 Tecklenburg, Zimmer 460, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Ebenfalls stehen die Unterlagen im Internet unter **https://www.tecklenburg.de/bauen-wirtschaft/bauleitplanung/bauleitplanung-online-rechtskraeftige-bauleitplaene/** zur Verfügung.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
   Unbeachtlich werden
   a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
   b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
   c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

   wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Bebauungsplanaufstellung schriftlich gegenüber der Stadt Tecklenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind (§ 215 BauGB).

2. Eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Tecklenburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Bekanntmachungsanordnung

Die Einbeziehungssatzung gemäß §34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB „Am Himmelreich 15“ als Satzung, Ort und Zeit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gemäß §34 (4) S. 1 Nr. 3 BauGB „Am Himmelreich 15“ der Stadt Tecklenburg in Kraft.

Tecklenburg, 24.09.2026

Stadt Tecklenburg
Der Bürgermeister

gez. Streit